

Frage 1

Ich fliege werktags bei inaktiver Emmen CTR um 15.00 Uhr (Mil On) im Rahmen eines Streckenfluges über den Flugplatz Emmen. Das Automatische Tonband des Militärflugplatzes sagt „Emmen CTR1/2 ist nicht aktiv, machen sie Blindübermittlungen auf 120.425“. Gemäss VLK darf bei inaktiver CTR werktags während den Militärflugzeiten nicht in die Doppelkreise 2x 5km Zone (je 5km Radius zu Pistenanfang und -ende) eingeflogen werden.

Ich werde vom automatischen Tonband von Emmen aufgefordert Blindmeldungen zu machen. Sind Blindflugmeldungen in diesem Fall zulässig obwohl gemäss der VLK keine Blindmeldungen gemacht werden dürfen?

Ja, Emmen ist Teil der Sonderregelung Buochs-Alpnach-Emmen (http://www.shv-fsvl.ch/fileadmin/files/redakteure/Allgemein/Sicherheit/Luftraum/CTR/TMA/Luftraumtafel_Zentralschweiz_2014_A4_low.pdf) und somit sind Blindmeldungen gestattet. Das Tonband ist eigentlich für Motorflugzeuge gedacht, aber eine Sonderregelung übersteuert immer die VLK, da Artikel 9-2 der VLK genau diese Ausnahmen beschreibt.

Hat sich mit der Anpassung der VLK am 1.1.17 diesbezüglich irgendwas geändert?

Die VLK ist seit 1994 in Kraft. Die Anpassung per 1.1.17 änderte sich diesbezüglich nicht. Die Änderung besteht nur daraus, dass bei einer aktiven CTR die 5km nicht berücksichtigt werden müssen. Gemäss VLK von 1994 bis 2016 hätten die 5km auch bei aktiver CTR eingehalten werden müssen, dort wo die 5km grösser sind, als die CTR. Dieser Umstand wird fälschlicherweise immer wieder als Verschärfung seit 1.1.17 angesehen, dabei ist es eine Erleichterung!!!

Bei einem militärischen Platz (rot auf der Karte), so wie zB. in Emmen, sind die 5km ausserhalb der MIL-Zeiten dann aber nicht einzuhalten, nur bei zivilen Plätzen.

Allerdings ist selbst BAZL-intern umstritten, ob die MIL-Zeiten überhaupt noch auf militärische Flugplätze angewendet werden können/müssen, oder ob nach Schliessung des TWRs der Platz nicht auch als geschlossen gilt und somit die 5km nicht mehr eingehalten werden müssten.

Das BAZL rät uns, für diesen Fall mit den Flugplatzbetreibern eine entsprechende Abmachung zu treffen. Im Falle Meiringen wird dies nun angestrebt, im Falle Emmen ist es mit der Zulassung der Sonderregelung zumindest für Hängegleiter mit Flugfunk bereits gelöst.

Frage 2:

Ich starte vom Üetliberg zu einem Streckenflug Richtung Westen. Nach kurzer Zeit fliege ich direkt auf den Flugplatz Buttwil zu. Die Thermik lässt mich nicht genug hoch steigen. Ich kann die beiden Flugplatzradien von je 5km mit 600 Meter AGL nicht überfliegen. Gemäss VLK darf ich keine Blindmeldungen machen und darf den Platz nicht tiefer als 600 Meter über der Flugplatzhöhe überfliegen.

Wie war die oben geschilderte Situation im Vergleich zur bisherigen VLK geregelt?

Siehe oben. Die VLK von 1994 bis 2016 liessen keine Blindmeldungen zu. Neu ist einzig, dass wir auch formaljuristisch oberhalb von 600m über dem Platz (nicht AGL!) drüber fliegen dürfen. In der Praxis wurde dies dank einer E-Mail-Auskunft der Luftraumabteilung des BAZL aus dem Jahre 2010 schön länger so gehandhabt.

Frage 3:

Ich befinde mich bei inaktiver CTR Buochs über dem Stanserhorn und möchte Richtung Horw ausgleiten. Gemäss VLK darf ich nicht in die beiden 5km Flugplatzradien einfliegen. Ich vermute, dass ich die geforderten 600 Meter AGL kurz vor Horw im 5km Radius nicht einhalten kann. Gemäss VLK bin ich nicht berechtigt, dazu Blindmeldung abzusetzen.

Mit dem Flugplatz Buochs gibt es eine Sonderregelung. Ist diese der VLK höher zu gewichten? Diese Sonderregelung besagt unter anderem, dass der Überflug bei Inaktiver CTR möglich ist sofern Blindmeldungen abgesetzt werden.

Wie schon oben beschrieben, sieht Art. 9-2 der VLK genau solche Ausnahmen vor, weshalb eine Sonderregelung die VLK übersteuert.

Frage 4:

In Bezug auf die VLK: Wie ist die Situation betreffend dem Militärflugplatz Lodrino? Dieser ist nur wenige Tage im Jahr aktiv.

Der Heliport Lodrino (2.5km) ist zivil und wird laut Auskunft des BAZL häufig genutzt. Die 2.5km Abstand sind also permanent zu respektieren. Der Flächenflugplatz Lodrino (5km) ist auf der Karte rot eingezeichnet und daher sind die 5km nur bei MIL-ON einzuhalten. Wie viel Flugbetrieb da herrscht, kann ich nicht sagen, weiss aber, dass das PC-7-Team diesen öfters mal benützt. Sollte Bedarf bestehen, muss lokal eine Ausnahmeregelung mit dem Flugplatz gesucht werden. An anderen Plätzen gilt dies analog. Allerdings ist Lodrino der einzige MIL-Platz ohne CTR.

Frage 5:

Ohne Blindmeldungen und unter der strikten Einhaltung der 5km / 600m werden Flachlandquerungen Jura - Voralpen (vor allem im Bereich Zofigen / Seetal / Reusstal / Albis) weiterhin kaum möglich sein. Setzt sich der SHV für Sonderregelungen ein (z.B. Olten / Triengen / Beromünster / Buttwil / Hausen)?

Sonderregelungen sind immer Sache der lokalen Clubs/Flugschulen. Auf Begehren derselben hin unterstützt der SHV eine Ausarbeitung einer solchen jederzeit.

Frage 6:

Gemäss der Internetseite des SHV kann die komplette VLK unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940351/index.html> nachgelesen werden. Wo genau im Text steht geschrieben, dass wir Hängegleiter keine Blindmeldungen machen dürfen?

Das steht nirgends in der VLK weil die VLK ausdrücklich vorschreibt, dass die 5 resp. 2.5 km einzuhalten sind. Hingegen steht nirgends, dass Blindmeldungen diese Regel beschneiden können, sondern lediglich Flugverkehrsleitstellen oder Flugplatzhalter entsprechende Ausnahmen machen können. Wenn ein Flugplatzleiter wie im Falle Buochs einverstanden ist, dass Blindmeldungen statthaft sind, dann erst ist dies zulässig. So lautet auch die entsprechende schriftliche Auskunft der BAZL-Juristen.

Schweizerischer Hängegleiterverband SHV
Luftraumbeauftragter Chrigel Markoff
Stand 3.2.17